

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,
9020 Klagenfurt

Verteiler III b
GDN K
ILV- LA Vet
LK-Kärnten - Tierzucht

Datum	12.01.2023
Zahl	10-VET-TS-20/1-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manuel Pötscher
Telefon	050 536 11608
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff: **Geflügelpest Jänner 2023 - Neufestlegung von Risikogebieten in Österreich und Maßnahmen**

Mit 10. Jänner 2023 ist die 1. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 6/2023, mit der die Risikogebiete in der Anlage 1 der Verordnung neu definiert und die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 2 geändert wurde, in Kraft getreten. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit ehemals erhöhtem Risiko in Gebiete mit stark erhöhtem Risiko übergeführt. Dies betrifft in Kärnten derzeit 62 Gemeinden und 2 Magistrate, welche unter Punkt B angeführt sind. Alle weiteren Gemeinden in Kärnten werden als Risikogebiete mit erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest eingestuft. Ebenfalls geändert wurde die Bestandsgröße für Geflügelhaltungen, für die Ausnahmen gelten. Diese Ausnahmen können nunmehr in Anspruch genommen werden, wenn weniger als 50 Stück Geflügel am Betrieb gehalten werden.

A)

Das bedeutet, dass folgende Maßnahmen festgelegt sind:

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Geflügel ist dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen, nach oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen zu halten, sodass der Kontakt zu Wildvögeln verhindert wird. Auch darf kein Kot und herabfallende Federn von Wildvögeln in Stallungen oder Haltungsvorrichtungen gelangen.

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko und **Betriebe/Geflügelhaltungen mit weniger als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:****

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.
3. Fütterung und Tränkung im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
4. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein.

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

Der detaillierte Text der gegenständlichen Verordnung kann dem Anhang entnommen werden.

B)

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

In Kärnten betroffenen sind **62 Gemeinden** und **2 Magistrate**:

Der Bezirk:

1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörtschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefeling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

1. Bleiburg
2. Diex
3. Eberndorf
4. Gallizien
5. Griffen
6. Neuhaus
7. Ruden
8. St. Kanzian am Klopeiner See
9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:

1. Frantschach-St. Gertraud
2. Lavamünd
3. St. Andrä
4. St. Georgen im Lavanttal
5. St. Paul im Lavanttal
6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

1. Feldkirchen in Kärnten
2. Glanegg
3. Ossiach
4. St. Urban
5. Steindorf am Ossiacher See
6. Steuerberg

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:

Dr. Holger Remer